



Landesarbeitsgemeinschaft Autismus
Niedersachsen



2. Auflage

Autismus in Niedersachsen

Leben mit Autismus – (k)ein Problem?!



Impressum

Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen • c/o einzigartig-eigenartig e.V.
Postfach 1126 • 29651 Walsrode • Telefon/AB/Fax: 03212 - 112 20 48
www.einzigartig-eigenartig.de • www.netzwerk-autismus-niedersachsen.de

Redaktion: Wolfgang Wegener • Projekt: ViA Hannover • www.viahannover.de
Gestaltung/Bildquelle: Kristin Behrmann • www.kbehrmann.wordpress.com
ViSDP: Jürgen Isernhagen • *Stand: Januar 2015, 2. Auflage*

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	04
LAG Autismus Niedersachsen	06
Autismus in Niedersachsen	10
- Inklusion und Teilhabe	13
- Diagnose und Therapie	14
- Teilhabe und Sozialrecht	15
- Überblick	17
- Grad der Behinderung (GdB)	17
- Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)	18
- Sozialrechtliche Zuordnung	20
- Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung	21
- Kindergarten	22
- Eingliederungshilfe	22
- Autismustherapie	24
- Beschulung	26
- Nachteilsausgleich	27
- Berufsausbildung	28
- Wohnen	31
- Pflegeversicherung	32
- Persönliches Budget	35
- Verfahrensfragen	36
Walsroder Erklärung	38
Selbsthilfegruppen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	50
Regionalverbände von autismus Deutschland e.V. in Niedersachsen, Bremen und Hamburg	56
Ansprechpartner	58
Gefördert durch/weitere Kooperationspartner	59



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

im Alltag haben Menschen mit Autismus mit vielfältigen Handicaps zu kämpfen. Denn die Ausprägungen des Autismus sind zwar vielfältig, aber allen gemein sind Beeinträchtigungen des sozialen Umgangs: Wer unter Autismus leidet hat Schwierigkeiten mit anderen Menschen zu sprechen und Gesagtes richtig zu interpretieren. Er kann die Mimik und Körpersprache anderer Menschen nicht deuten. Dadurch erscheint das Handeln der Betroffenen Außenstehenden oft unverständlich oder unangemessen.

Da der Autismus viele Gesichter hat und ein breites Spektrum an Störungen mit unterschiedlichen Facetten umfasst, fällt der Bedarf der Hilfen, die Menschen mit autistischen Störungen benötigen, sehr unterschiedlich aus.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen kümmert sich um autistische Menschen und ihre Familien, sie ist Interessenvertretung und Ansprechpartner zugleich.

Unter dem Titel „Leben mit Autismus – (k)ein Problem“, hat die Landesarbeitsgemeinschaft im vergangenen Jahr in Walsrode eine interdisziplinäre Fachtagung durchgeführt. In der Walsroder Erklärung, die am Ende der Tagung vorgestellt wurde, wird unter anderem festgestellt: „Nach wie vor bedarf es Verbesserungen in der rechtzeitigen Diagnose, in der Verbreitung des Fachwissens über autismusspezifische Förderung und in den Hilfen für die Betroffenen und ihre Familien.“ Die nun vorliegende Broschüre füllt diese Lücke ein Stück weit, sie beinhaltet eine Vielzahl von Themen und ist damit ein wichtiges Nachschlagewerk für Betroffene und Interessierte.

Ich danke der Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen für die Erstellung dieser wichtigen Broschüre und wünsche ihr viele Leserinnen und Leser.

Mit freundlichen Grüßen

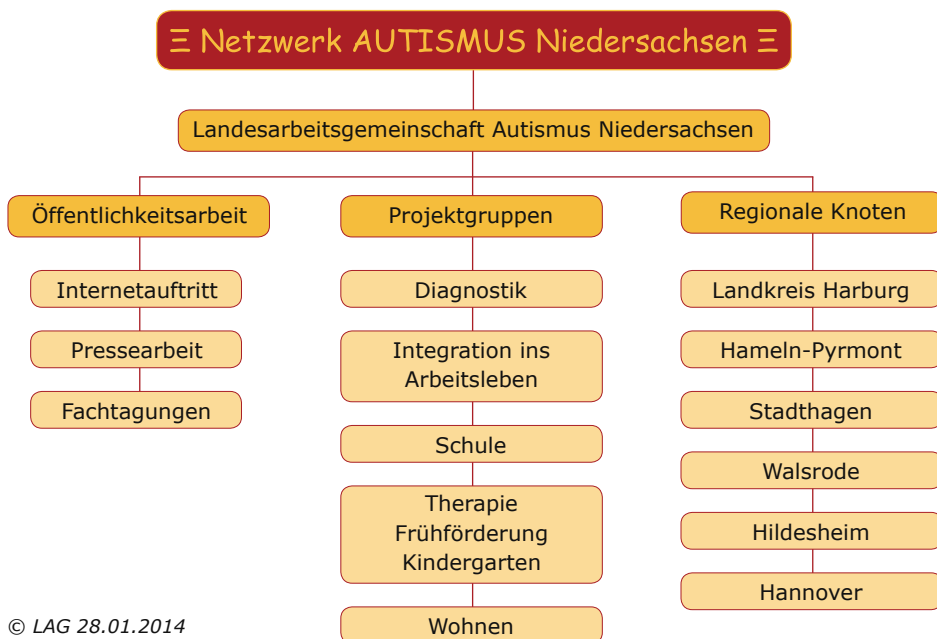
Cornelia Rundt

Niedersächsische Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung



Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen

Die Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen (LAG) wurde im Jahr 2003 gemeinsam durch die Vereine „FIAM e.V. Hannover“ und „einzigartig-eigenartig Walsrode“ unter dem Namen „Autismus macht Schule in Niedersachsen“ gegründet.



© LAG 28.01.2014

Als einzige landesweite Dachorganisation in Niedersachsen vernetzt sie als „Netzwerk Autismus Niedersachsen“ die gegebenen Strukturen, Institutionen und Einzelpersonen, greift relevante Themen auf, erarbeitet Handlungsempfehlungen und fördert durch Öffentlichkeit neue und bereits bestehende Ansätze der Inklusion, Förderung und Individualhilfe für Menschen mit Autismus.

Verdener Tagung 2007

Im November 2007 führte die Landesarbeitsgemeinschaft in Verden mit über 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die interdisziplinäre Fachtagung „Mit Autismus muss gerechnet werden ... in Niedersachsen!“ durch. In diesem Rahmen wurde die „Verdener Erklärung“ entwickelt, die von 14 niedersächsischen Verbänden und Vereinen sowie dem

Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen unterzeichnet und mitgetragen wurde. Die Beiträge der Tagung wurden im Reader „Mit Autismus muss gerechnet werden!“ im Jahr 2009 veröffentlicht.

Open-Space-Konferenz 2008

Aus dem sich aus der Verdener Tagung ergebenden Wunsch nach Vernetzung von Akteuren zum Thema Autismus in Niedersachsen wurde im August 2008 in Hannover eine Open-Space-Konferenz durchgeführt. Als Ergebnis wurde das Netzwerk Autismus Niedersachsen gegründet.

Dieses arbeitet seit 2008 überregional in den Projektgruppen Integration ins Arbeitsleben, Diagnostik, Schule, Wohnen sowie Therapie, Frühförderung und Kindergarten.

Projektgruppen

In den Projektgruppen treffen sich regelmäßig ca. 150 Protagonisten aus Selbsthilfegruppen, Kindergärten, Schulen, Diagnostiker sowie Mitarbeiter von Assistenzanbietern, Therapieeinrichtungen sowie aus Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern zum regelmäßigen Austausch. Die Tätigkeit in der Landesarbeitsgemeinschaft und im Netzwerk Autismus organisiert sich bis jetzt noch rein ehrenamtlich, ohne finanzielle Zuschüsse durch das Land oder Krankenkassen.

Stellungnahmen

So wurde beispielsweise eine „Stellungnahme zu Standards der Autismusdiagnostik bei Kindern und Jugendlichen“ durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projektgruppe Diagnostik erarbeitet, die auch auf der Internetseite der Landesarbeitsgemein-

schaft zu finden ist. Die Projektgruppe „Integration ins Arbeitsleben“ formuliert derzeit eine Stellungnahme zur Situation von Menschen mit Autismus auf dem Gebiet der Arbeit in Niedersachsen. Koordiniert wird die Arbeit durch die Steuerungsgruppe der LAG.

Arbeitskreise

Um die Hürden bei der Durchsetzung von Ansprüchen Betroffener und ihrer Angehöriger in den Wohnorten zu reduzieren, gründeten sich regionale Arbeitskreise unter anderem im Landkreis Harburg, in Walsrode, in Stadt-hagen, in Hildesheim und Hameln-Bad Pyrmont. Dort treffen sich Teilnehmer aus Selbsthilfegruppen, Autismusambulanzen, Schulassistenten einerseits und Sozialhilfeträgern andererseits, um sich auszutauschen und Lösungswege für Verbesserung

der Situation vor Ort zu erarbeiten. Wir würden uns freuen, wenn sich auch in anderen Regionen solche Arbeitskreise bildeten. Wir sind gern bereit Sie dabei zu unterstützen. Unsere Kontaktdaten finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine weitere Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Öffentlichkeitsarbeit und der Kontakt zu Verantwortlichen in den Ministerien und den Fraktionen. Eines unserer Anliegen für die Zukunft ist es, im Land Niedersachsen eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle für Betroffene und ihre Angehörigen zum Thema Autismus zu schaffen. Zusätzlich streben wir die Realisierung einer Informationsplattform im Internet zu Fördermöglichkeiten und regionalen Förderangeboten für Menschen mit Autismus an.

Walsroder Tagung 2013

Im September 2013 veranstaltete der Verein „einzigartig-eigenartig e.V.“ für die Landesarbeitsgemeinschaft Autismus die von 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besuchte interdisziplinäre Fachtagung „Leben mit Autismus – (k)ein Problem?!“ in Walsrode. Die Tagungsbeiträge wie Vorträge und Fachforen widmeten sich dem gesamten lebensrelevanten Spektrum von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus. Zum Abschluss der Tagung präsentierte die Landesarbeitsgemeinschaft die Walsroder Erklärung, einen Katalog von Maßnahmen zur Optimierung bestehender Strukturen und zur weiteren Entwicklung von Angeboten rund um das Thema Autismus in Niedersachsen.

Die Walsroder Erklärung finden Sie im Anhang dieser Broschüre.



Autismus in Niedersachsen

Autismus

Das Wort „Autismus“ wird von dem griechischen Wort „autos“ abgeleitet und bedeutet „selbst, eigen“. Somit wird im Begriff Autismus das wesentliche Merkmal autistischer Menschen, ihre Selbstbezogenheit, beschrieben. Bisher unterschied man vorwiegend zwischen frühkindlichem Autismus (auch Kanner-Autismus genannt) und dem Asperger-Syndrom. Mit dem Erscheinen des neuen Diagnoseschlüssels DSM-5 im Jahr 2013 gingen diese beiden Begriffe in der Bezeichnung „Autismus-Spektrum-Störung“ auf.

Das Autismus-Spektrum ist diagnostisch durch das Zusammentreffen von Einschränkungen in der sozialen Interaktion und Kommunikation sowie durch eingeschränkte oder stereotype Verhaltensweisen definiert. Die

spezifische Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung wird gestellt, wenn diese Einschränkungen als Entwicklungsstörungen bei einem Kind oder Erwachsenen über eine längere Zeit beobachtbar sind. Dabei unterscheidet sich der Autismus in seinem Gesamtbild und der Stärke der Einschränkung bei jedem Menschen.

Die Ursachen des Autismus sind weitgehend unbekannt. Trotz intensiver weltweiter Forschung konnte bis jetzt keine klare Ursache für Autismus erkannt werden. Angenommen werden derzeit eine genetische Disposition und das Einwirken von Umweltfaktoren. Kennzeichnend für die ursächliche Erscheinung in einem autistischen Menschen selbst ist eine von der Norm abweichende sensorische Wahrnehmung und neuronale Informationsverar-



beitung. Die Folge daraus ist eine geringe Stresstoleranz und eine soziale und kommunikative Einschränkung bis hin zur Entwicklungsstörung.

Eine Reduzierung der autismspezifischen Einschränkungen ist abhängig vom Entwicklungsstand, also der Fähigkeit zur allgemeinen Lebensbewältigung des Betroffenen. Eine frühe Diagnose und damit eine früh einsetzende autismspezifische Förderung werden allgemein als vorteilhaft für den Verlauf der Entwicklung angesehen. Betroffene Menschen und ihre Familien benötigen oft langwierige und kontinuierliche Unterstützung, gegebenenfalls sogar lebenslang. Der Unterstützungsbedarf variiert bei jedem Betroffenen und ist bei Menschen mit niedrigem Entwicklungsniveau am höchsten. Die Häufigkeit von Autismus in Deutschland ist eine heiß

diskutierte Frage. In zwei Studien im Jahr 1988 wird die Prävalenz auf 10 bzw. 13 pro 10.000 Personen geschätzt, 1993 schätzten Ehlers und Gillberg die Häufigkeit von Autismus und dem Asperger-Syndrom zusammen auf 30 von 10.000. Im Jahr 2000 und in den folgenden Jahren nennen mehrere Studien eine Häufigkeit von ca. 60 pro 10.000. 2006 erschien eine Studie von Gillian Baird et al., laut der 1,16% der Personen im Autismus-Spektrum sind – also 116 von 10.000.

Allgemein ist ein kontinuierlicher Anstieg an Autismus-Diagnosen zu verzeichnen. Ende der 80er Jahre wurde die Definition von Autismus ausgeweitet und das Asperger-Syndrom und atypischer Autismus wurden mit in die Diagnose Autismus aufgenommen. Dadurch bekamen mehr Personen Diagnosen

aus dem Autismus-Spektrum. Zum anderen wird der Anstieg an Autismus-Diagnosen auf eine bessere Forschung und eine größere Bekanntheit von Autismus in der Öffentlichkeit zurückgeführt.

Unabhängig von den gestiegenen Möglichkeiten der frühzeitigen Diagnose zeigt sich eine reale Zunahme von Autismus Spektrum Störungen in der Bevölkerung. In den USA verzeichnete man einen Anstieg von Autismus um 57 % zwischen 2002 und 2006. Als Gründe hierfür werden vor allem Umweltfaktoren angenommen. Besonders kontrovers wird dabei die Vermutung diskutiert, Quecksilberzusätze in Impfstoffen könnten Autismus auslösen. Das Verhältnis von Jungen zu Mädchen mit Autismus lag bisher bei 4:1 und hat sich durch eine bessere Diagnostik nach neuesten Erhe-

bungen von Prof. Vogeley auf jetzt 2:1 verringert.

Inklusion und Teilhabe

Am 13.12.2006 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist seit dem 26.03.2009 auch in Deutschland in Kraft. Sie beinhaltet 50 Artikel mit teilweise sehr präzisen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die daraus erwachsenen Verpflichtungen der Länder geben weit reichende Anregungen für die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe und ergänzen bereits bestehende Gesetze, wie z. B. SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe), SGB XII oder das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Mit Forderungen nach „Inklusion“ und der „uneinge-



schränkten Teilhabe“ geht die Konvention weit über die aktuelle Gesetzgebung hinaus. Die Konvention hält fest, „dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind“ und dass Menschen mit Behinderungen „der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss“. Dies betrifft z. B. eine unabhängige Lebensführung und Teilhabe (Art. 19), Bildung (Art. 24), Gesundheit (Art. 25) und Arbeit und Beschäftigung (Art. 27). Neben der Erschließung gesellschaftlicher Ressourcen zur Mitgestaltung und Teilhabe, spielt die Entwicklung individueller Fähigkeiten eine große Rolle.

Das setzt voraus, dass es autismspezifische Angebote und Wahlmöglichkeiten für die Betroffenen gibt und dass die Angebote auch für Menschen mit autistischen

Einschränkungen zugänglich, verständlich und erfahrbar sind. Selbstbestimmung ist eng verknüpft mit kommunikativen und sozialen Fähigkeiten. Gerade im Bereich der Kommunikation gibt es aber für Menschen mit Autismus einen enormen Entwicklungsbedarf. Eine weitgehend selbst bestimmte Gestaltung des eigenen Lebens ist ihnen daher oftmals nur möglich, wenn die soziale Interaktion und Kommunikation gefördert werden.

Diagnose und Therapie

Der ADOS (Diagnostische Beobachtungsskala für Autistische Störungen) ist die international am häufigsten angewandte, strukturierte und am besten evaluierte Beobachtungsskala zur Erfassung autistischer Störungen. Sie ist angelehnt an die Diagnoseschlüssel ICD - 10 / DSM-IV. Ab Beginn des 4. Lebensjahres ist es zuverlässig

möglich, Autismus zu diagnostizieren. Eine ausführliche Stellungnahme der Arbeitsgruppe Diagnostik zu Standards der Autismusdiagnostik bei Kindern und Jugendlichen finden Sie auf der Webseite der Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen.

Anhand der diagnostischen Ergebnisse ergeben sich für jeden Betroffenen individuelle autismspezifische Therapieansätze. Besonders wichtig ist die Förderung in den Bereichen der sozialen Interaktion, der Kommunikation, der Wahrnehmung, der Motorik und der Selbstständigkeit bei z.B. der Umwelterkundung, Orientierung, Alltagsbewältigung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Interessen und Verkehrsverhalten. Gezielt muss das Verhalten gefördert werden, das dem Menschen mit Autismus die aktive Teilnahme an sozialen

Erfahrungen ermöglicht und Kinder darüber hinaus vor einer zunehmenden Entwicklungsabweichung schützt. Ziel jeder Form der Therapie und Förderung sollte es sein, einzelne Symptome zu mildern oder abzubauen, um dem Menschen mit Autismus und seinen Angehörigen ein Maximum an Lebensqualität zu verschaffen.

Teilhabe und Sozialrecht

Gekürzte und überarbeitete Version des Textes „Rechte von Menschen mit Autismus“ von Christian Frese, Geschäftsführer von autismus Deutschland e.V. Stand: April 2014.

Mit freundlicher Genehmigung des Autors. Den Originaltext finden Sie im Internet unter www.autismus.de/pages/recht.php.

Die relevanten Gesetzgrundlagen zu den Rechten



von Menschen mit Autismus sind in einer Vielzahl von Gesetzen zu finden. Regelungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen finden sich im Sozialgesetzbuch SGB XII und allgemeine Regelungen für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen SGB IX. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) beinhaltet eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Bereich und im öffentlichen Recht (Barrierefreiheit)

und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt unter anderem die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des Zivilrechts. Seit dem 01.01.2008 gibt es einen durchsetzbaren Anspruch auf Gewährung von Persönlichen Budgets. Damit soll ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Teilhabe gewährleistet werden. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft getreten.

Überblick

Maßnahmen zur Behebung und Besserung der Beeinträchtigungen eines Kindes mit Autismus sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen. Ein außerordentlich wichtiger Bereich ist daher die Frühförderung für Kinder mit Autismus. Ebenso wichtig sind die Fragen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus. Nach einem Schulabschluss an einer Regelschule ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler mit Autismus, die keine allgemeine duale betriebliche Ausbildung durchlaufen, der Zugang zu den Berufsbildungswerken zu gewährleisten. Menschen mit Autismus ohne Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben in aller Regel einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Ein sehr wichtiger Lebensbereich für Menschen

mit Autismus ist das Wohnen. Diejenigen, die nicht bei Eltern bzw. Angehörigen oder selbstständig wohnen, brauchen eine intensive und spezielle Betreuung in Wohneinrichtungen verbunden mit besonderem Stellenschlüssel.

Grad der Behinderung (GdB)

Gemäß der bis 2010 geltenden Fassung der Versorgungsmedizinverordnung betrug der Rahmen des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) bei leichteren Formen von Autismus (z. B. Asperger-Syndrom) 50 bis 80 Prozent, sonst war ein GdS von 100 gegeben. Der Grad der Behinderung (GdB) entspricht dem GdS. Diese Verordnung ist zum Jahr 2011 dahingehend geändert worden, dass jetzt eine Behinderung erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Diese sind bei tief greifenden Entwicklungsstörungen -ohne soziale An-



passungsschwierigkeiten GdS 10-20, -mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten GdS 30-40, -mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten GdS 50-70, -mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten GdS 80-100. Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinaus gehenden Beaufsichtigung bedürfen. Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche

nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist. Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.“ Diese Änderung hat viele Fragen aufgeworfen, die im Originaltext nachzulesen sind.

Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)

Da die Erscheinungsformen von autistischen Störungen sehr unterschiedlich sein können, lässt sich nicht allgemein sagen, welche Merkzeichen wann zuerkannt werden. Merkzeichen «H»: Hilflosigkeit - Hilflos ist, wer infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen

Lebens, z. B. An- und Auskleiden, Körperpflege, Verichten der Notdurft, Nahrungsaufnahme, notwendige körperliche Bewegung und geistige Anregung, in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf. Hilflosigkeit ist auch gegeben, wenn die fremde Hilfe in dauernder Bereitschaft stehen muss. Nach der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung ist bei tief greifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten regelhaft Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen. Merkzeichen «G»: Einschränkung des Gehvermögens - Voraussetzung ist, dass ortsübliche Fußwegstrecken nicht

ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere bewältigt werden können. Bei geistiger Behinderung ist dies erfüllt, wenn der Behinderte auf Wegen, die er nicht täglich zurücklegt, sich nur schwer zurechtfinden kann. Merkzeichen «aG»: außergewöhnliche Gehbehinderung - Das Merkzeichen «aG» erhalten Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert sind, d. h., die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Merkzeichen «B»: Notwendigkeit ständiger Begleitung - Voraussetzung ist, dass ein schwerbehinderter Mensch infolge seiner Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde



Hilfe angewiesen ist; vor allem zum Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt oder zum Ausgleich von Orientierungsstörungen. Bei denjenigen geistig behinderten Menschen, denen das Merkzeichen «G» oder «H» zusteht, sind i. d. R. auch die Voraussetzungen für «B» gegeben. Bezüglich steuerrechtlicher Nachteilsausgleiche kann auf die empfehlenswerte Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen verwiesen werden, <http://www.bvkm.de/recht/rechtsratgeber/steuermerkblatt.pdf>

Sozialrechtliche Zuordnung

Für Eltern von Kindern mit Autismus stellt sich bei einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe die Frage nach der richtigen Zuständigkeit. Kinder und Jugendliche mit autistischen Störungen

können geistig, seelisch und körperlich behindert sein. Sie sind in der Regel mehrfachbehindert. Für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche wird Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht geleistet, §§ 10 Abs. 4 Satz 1, 35 a SGB VIII. Für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII das Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII anzuwenden. Für beide Arten der Eingliederungshilfe gilt die Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII. Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen ist in der Praxis der Leistungsträger problematisch. Bei Vorliegen des Asperger-Syndroms wird die Eingliederungshilfe in der Regel nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) geleistet, vgl. § 10 Abs. 4 Satz

1 i .V. m. § 35a SGB VIII. Bei frühkindlichem Autismus wird Eingliederungshilfe in der Regel nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) gewährt, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i. V. m. §§ 53 ff SGB XII. Nicht hinreichend geklärt war bzw. ist die sozialrechtliche Zuordnung bei Kindern und Jugendlichen, die vom frühkindlichen Autismus oder vom atypischen Autismus betroffen sind und seelisch sowie zugleich geistig (eventuell auch körperlich) mehrfachbehindert sind. Zusammenfassend lässt sich feststellen: Wenn Jugendhilfeleistungen mit gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder konkurrieren, dann gilt nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ein Vorrang der Sozialhilfe (wegen weiterer Einzelheiten siehe die Stellungnahme des Wiss. Beirats von autismus Deutschland e.V. zur

sozialrechtlichen Zuordnung unter <http://w3.autismus.de/media/Die%20sozialrechtliche%20Zuordnung%20autistischer%20StörungenApril2012.pdf>)

Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung

Heilpädagogische Leistungen sollen möglichst früh beginnen und eine drohende Behinderung abwenden oder die Folgen einer Behinderung beseitigen oder abmildern, § 56 SGB Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Sie werden an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, nach fachlicher Erkenntnis immer erbracht, § 56 SGB Abs. 1 Satz 2 SGB IX. Leistungen der Frühförderung (§ 30 SGB IX) können zusammen mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56 SGB IX) als Komplexleistung durchgeführt werden, d. h. von einer Einrichtung,



§ 30 Abs. 1 Satz 2 SGB IX. Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt: Die Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger finanzieren die Komplexleistungen in den interdisziplinären Frühförderstellen.

Die Krankenkassen sind für die Leistungen in den sozialpädiatrischen Zentren zuständig. Ein Antrag kann bei jedem in Betracht kommenden Leistungsträger gestellt werden. Die interdisziplinären Frühförderstellen und die sozialpädiatrischen Zentren sollten, sobald Anzeichen einer autistischen Störung festgestellt werden können, möglichst bald an ein spezialisiertes Autismus-Therapie-Zentrum verweisen.

Kindergarten

Der Besuch von Sonderkindergärten unterliegt dem jeweiligen Landesrecht. Die Integration in den (Regel-) Kindergarten ist vorrangig.

Ergänzende Assistenzen/Hilfen sind beim Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe als Eingliederungshilfe zu beantragen. Zusätzliche Hilfen werden bei Kindern mit autistischen Störungen häufig benötigt, die neben einer Versorgung in einer Kindertagesstätte noch eine spezielle Einzeltherapie (s.u.) erhalten sollen. Urteil des OVG Bremen vom 9.12.2009, Az. S 3 A 443/06: Anspruch eines Kindes mit Autismus auf Eingliederungshilfe in Form einer persönlichen Assistenz für den Besuch einer Kindertagesstätte. Ein Vergleich der Mehrkosten zwischen einer integrativen Maßnahme und einer Maßnahme in einem Sonderkindergarten o.ä. als Grundlage einer Entscheidung des Leistungsträgers ist unzulässig.

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfeverordnung (§ 60 SGB XII) un-

terscheidet zwischen - körperlich wesentlich behinderten Menschen, - geistig wesentlich behinderten Menschen und - seelisch wesentlich behinderten Menschen. Alle drei von der Eingliederungshilfeverordnung genannten Kategorien von Behinderungen können auch auf Menschen mit Autismus zutreffen. Von der Eingliederungshilfe werden folgende Maßnahmen im Einzelnen genannt: -Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 54 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX, - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 54 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX, - Leistungen in anerkannten WfbM, § 54 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX, Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, einschließlich

Vorbereitung hierzu, § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe im Einzelnen, die Dauer und die Kosten der Maßnahme richten sich immer danach, was ein Mensch mit Autismus braucht, um seinen Anspruch auf Teilhabe an der Gesellschaft zu verwirklichen.

Eingliederungshilfe wird gemäß § 35a SGB VIII auch vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht. Voraussetzung ist, dass die seelische Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand



abweicht, und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bei Kindern und Jugendlichen mit Asperger-Autismus ist die qualitative Beeinträchtigung der sozialen Interaktion und damit auch der Teilhabe an der Gesellschaft ein Diagnosekriterium, so dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe regelmäßig erfüllt sind. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. Die Art der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe, nämlich § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII. Eingliederungs-

hilfe für junge Volljährige vom 18. bis zum 27. Lebensjahr regelt § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII. Die Leistung endet i.d.R. mit dem 21. Lebensjahr und kann nur in Ausnahmefällen darüber hinaus fortgesetzt werden, d.h. bis maximal zum 27. Lebensjahr. Ein Neufall (also keine Fortsetzungshilfe) nach dem 21. Lebensjahr im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wenn die Jugendhilfe aus Altersgründen nicht mehr eingreift, ist anschließend automatisch der Träger der Sozialhilfe für Eingliederungshilfemaßnahmen für seelisch behinderte Menschen zuständig.

Autismustherapie

Eine vollumfängliche Autismus-Diagnose beinhaltet eine vielfältige Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft. Autistische Störungen sind daher regelmäßig eine

Behinderung i.S.d. § 2 SGB IX. Einer Heilbehandlung zugänglich sind einzelne Symptome bzw. sekundäre Störungen, die im Zusammenhang mit Autismus auftreten können. Die autistische Störung als solche ist nicht heilbar! Autismustherapie ist eine Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden. Das Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII die Eingliederung in die Gesellschaft. Die gesetzlichen Krankenkassen sind nicht für eine Autismustherapie als Komplextherapie zuständig, nur für Leistungen der medizinischen Rehabilitation, zum Beispiel Logopädie und Ergotherapie (eine Ausnahme besteht für den Bereich der Frühförderung). Denkbar sind Leistungen zur Heilbehandlung neben einer ansonsten erforderlichen Autismustherapie, z.B. psychiatrische

oder psychotherapeutische Behandlung komorbider Erkrankungen, die im Zusammenhang mit der autistischen Störung auftreten können: beispielsweise Depressionen, Suizidalität und Krisen. Von einer Autismustherapie abzugrenzen sind auch die nicht-ärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen nach § 43 a SGB V. Unter sozialpädiatrische Leistungen fallen psychologische, heilpädagogische und/oder psychosoziale Therapien für Kinder, um eine Krankheit frühestmöglich zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen (Frühdiagnostik). Sie müssen unter ärztlicher Verantwortung durchgeführt werden und werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenkasse übernommen. Erforderlich ist auf jeden Fall eine ärztliche Verordnung. Die sozialpädiatrischen nichtärztlichen Leistungen zählen zur Me-



dizinischen Rehabilitation. Autismustherapie kann in manchen Fällen auch als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben und bei vollstationärer Unterbringung im Erwachsenenalter bewilligt werden.

Beschulung

Die Schulpflicht gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind. Gemäß der derzeit noch gültigen Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (KMK) aus dem Jahr 2000 zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus erfolgt die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in unterschiedlichen Förderformen und an unterschiedlichen Förderorten, eigene Schulen sind nicht vorgesehen. Das Schulrecht ist Ländersache, so dass in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen zu Schulformen und zur son-

derpädagogischen Förderung existieren. Kinder mit autistischen Störungen haben, so wie alle Kinder mit einer Behinderung, ein Anrecht darauf, vorrangig eine Regelschule zu besuchen. Einen wichtigen Einschnitt bildet die am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (s. Kap. 18). Sie fordert in ihrer völkerrechtlich verbindlichen Originalausfertigung ein Recht auf „inclusive education“ (Artikel 24). Die deutschsprachige Fassung spricht in diesem Zusammenhang von einem Recht auf „integrative Bildung“. Ergänzende Schulhilfen, die aus fachlicher Sicht (medizinische Gutachten, Stellungnahme des Autismus-Therapie-Zentrums etc.) erforderlich sind, müssen von der Eingliederungshilfe finanziert werden, z.B. ein Schulbegleiter. Beim

Umfang der Schulbegleitung kann es keine quantitativ festgelegten Obergrenzen geben; der Leistungsträger muss die Stundenanzahl finanzieren, die nach fachlicher Einschätzung notwendig ist. Verbindliche Leitlinien für die berufliche Qualifikation von Schulbegleitern existieren bislang nicht. Wenn eine bestimmte Fachkraft erforderlich ist, muss der entsprechende Stundensatz von der Eingliederungshilfe bezahlt werden. Auch bei sondereschulpflichtigen Schülern mit Autismus kommen individuelle heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe, d.h. auch die Finanzierung eines Schulbegleiters, dann in Betracht, wenn einem Integrationsdefizit nicht durch die Konzeption und Ausstattung der Förderschule Rechnung getragen werden kann. Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat eine

Handreichung „Schüler und Schülerinnen mit Autismus-Spektrum-Störung im gemeinsamen Unterricht“ veröffentlicht. Den Link zur Handreichung finden Sie auf der Internetseite der Landesschulbehörde unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/projekte/autismus> und auf der Seite des Niedersächsischen Bildungsservers.

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich in der Schule ist eine überwiegend pädagogische Fragestellung und nur in geringem Maße einer juristischen Bewertung zugänglich. Gesetzliche Grundlagen sind: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich enthält der § 126 SGB IX. Im Übrigen gelten spe-



zielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile und bedeutet keine Bevorzugung des jeweiligen Schülers. Differenzierte organisatorische und methodische Angebote dienen dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen und fachliche Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden und müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren. Eine Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf; eine Autismus-Spektrum-Störung-Diagnose ist ausreichend. Nachteilsausgleiche, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, erfolgen in der Regel auf schriftlichen Antrag des

Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest oder ein pädagogisches Gutachten beizufügen, das Umfang und Art der Behinderung und die Auswirkungen auf das schulische Leistungsvermögen beschreibt. Aber auch ohne Antrag muss die Schule einer nachgewiesenen Behinderung Rechnung tragen.

Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten eines Menschen mit Autismus. Eine betriebliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist möglich, wenn arbeitsbegleitende Hilfen gewährt werden. Wenn eine betriebliche duale Ausbildung nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, einen Beruf in einem Berufsbildungswerk zu erlernen. Die Berufsbildungswerke (BBW) sind überregionale Ein-

richtungen, die jungen Menschen mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen, Psychischen Behinderungen, Mehrfachbehinderungen oder Lernbehinderungen (vgl. § 19 SGB III) eine berufliche Erstausbildung ermöglichen. Das Ziel der Berufsbildungswerke ist die Eingliederung der Rehabilitanden in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die persönliche, soziale und gesellschaftliche Integration. Zu diesem Zweck bieten die BBWs Maßnahmen zur Berufsvorbereitung sowie Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen an. Zuständig für Anträge auf Förderung der Ausbildung ist die örtliche Agentur für Arbeit. Zur Finanzierung des Lebensunterhalts können Studierende mit Autismus Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförde-

rungsgesetz (BAföG) erhalten. Es gibt einen Mehrbedarfszuschlag zum Lebensunterhalt, § 21 Abs. 4 SGB II. Behinderungsspezifischer Mehrbedarf kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z. B. Fahrtkosten, Kosten für einen Studienhelfer, Kosten für behinderungsspezifische Hilfsmittel, ebenfalls eine ambulante Autismustherapie.

In Abhängigkeit von Ausprägungsgrad der autistischen Störung kommen geschützte Arbeitsplätze (in WfbM) und teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/ Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung) und Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage. Erwerbsfähig in diesem Sinn ist, wer unter den üblichen Bedingungen



des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann (§ 8 SGB II).

Das Integrationsamt ist zuständig u.a. für Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten. Integrationsfachdienste sind ambulante Dienstleister im Auftrag der Arbeitsagentur. Ihre Aufgaben sind Beratung, Unterstützung und Mitwirkung bei der Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze, Information und Beratung des Arbeitgebers sowie die Feststellung der individuellen Leistungsfähigkeit. Das Ziel ist die Erschließung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) hat gemäß

§ 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen. Problematisch ist aber im Lichte eines inklusiven Arbeitsmarktes nach Art. 27 UN-BRK, dass der § 136 SGB IX nach wie vor Zugangsbeschrän-

kungen enthält: Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung, kein(e) erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. hohes Ausmaß an Betreuung und Pflege.

Das Konzept der Unterstützten Beschäftigung (siehe www.bag-ub.de) umfasst die berufliche Orientierung und Vorbereitung, die Arbeitsplatzbeschaffung und Vermittlung, die Qualifizierung im Betrieb (Job Coaching) und die langfristige Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses. Unterstützte Beschäftigung als inklusives Konzept im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zielt auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht werden kann. Unterstützte Beschäftigung hat zum Ziel, Wahlmöglichkeiten

und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und ihnen damit eine inklusive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die geltende Gesetzesgrundlage des § 38 a SGB enthält allerdings die Einschränkung, dass ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angestrebt werden soll.

Wohnen

In vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wird der gesamte Lebensbedarf des behinderten Menschen durch den Einrichtungsträger sichergestellt. Dieser ist zusammengesetzt aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) und Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. in Form von Betreuungsleistungen). Jeder Heimbewohner erhält ein Taschengeld. Beim ambulant betreuten Wohnen bestrei-



tet der behinderte Mensch selbst seinen Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) in der Regel durch eigenes Einkommen oder durch Leistungen der Grundsicherung. Zusätzlich können Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Fahrtkosten, bestimmte Hilfsmittel, Begleitung zu Freizeitaktivitäten etc. in Anspruch genommen werden. Menschen mit Autismus, die nicht bei Eltern bzw. Angehörigen oder selbstständig wohnen, brauchen in der Regel eine intensive und spezielle Betreuung in Wohneinrichtungen verbunden mit einem besonderen Stellenschlüssel.

Pflegeversicherung

Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung sind an die Pflegekassen zu richten. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) vereinbart mit dem Betref-

fenden einen Termin für die Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuches. Die Begutachtung der Pflegebedürftigen erfolgt durch Ärzte und Pflegefachkräfte auf der Grundlage des SGB XI und der Pflegebedürftigkeits- und Begutachtungsrichtlinien.

Pflegebedürftig ist demnach eine Person, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, auf Dauer, das heißt für voraussichtlich mindestens sechs Monate, fremder Hilfe bedarf, § 14 Abs. 1 SGB XI. Bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen unterscheidet man die so genannte Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung, § 14 Abs. 4 SGB XI. Hilfebedarf allein bei der

hauswirtschaftlichen Versorgung reicht für eine Pflegestufe nicht aus. Zur Grundpflege gehören im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren und die Toilettenbenutzung. Im Bereich der Ernährung sind dies: die mundgerechte Zubereitung der Nahrung sowie Hilfestellungen beim Essen und Trinken, im Bereich der Mobilität werden das selbständige Aufstehen und Zubettgehen, das An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen und das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung bewertet. Zur hauswirtschaftlichen Versorgung gehören Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen von Wäsche und Kleidung sowie Heizen. Mehrfach wöchentlicher Hilfebedarf ist bei der hauswirtschaftlichen Versorgung immer erforderlich.

Die Leistung wird in drei Stufen gewährt: Stufe I: Erhebliche Pflegebedürftigkeit § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB XI. Mindestens 90 Minuten Hilfebedarf, davon mehr als 45 Minuten (mindestens einmal täglich) für die Grundpflege. Stufe II: Schwere Pflegebedürftigkeit § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB XI. Mindestens drei Stunden Hilfebedarf, davon mehr als zwei Stunden (mindestens dreimal täglich) für die Grundpflege. Stufe III: Schwerstpflegebedürftigkeit § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB XI. Mindestens fünf Stunden Hilfebedarf, davon mehr als vier Stunden (täglich rund um die Uhr) für die Grundpflege. Alle Verrichtungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung werden im Tagesdurchschnitt pro Woche ermittelt und müssen regelmäßig, d. h. mindestens einmal pro Woche, erforderlich sein. Dies bedeutet z. B., dass



Arztbesuche, die seltener als einmal wöchentlich stattfinden, nicht mitgerechnet werden können. Für die Eltern eines behinderten Kindes empfiehlt es sich, über einen längeren Zeitraum ein Pflegetagebuch zu führen. Dort werden die einzelnen Verrichtungen notiert und die dafür aufgewendeten Minuten dokumentiert. So kann der Pflegebedarf insgesamt ermittelt werden. Mit dem so gewonnenen Ergebnis hat sich dann auch der Pflegegutachter des MDK auseinander zu setzen.

Die Pflegeversicherung sieht derzeit folgende Pflegesachleistungen und Geldleistungen vor: Pflegegeld nach § 37 SGB XI wird geleistet, wenn der Pflegebedürftige oder die Angehörigen die Pflege im häuslichen Bereich selbst organisieren. Pflegegeld wird auch dann bezahlt, wenn der Pflegebedürftige in einem

Wohnheim für behinderte Menschen lebt und z.B. nur an den Wochenenden nach Hause kommt, und zwar anteilig für diese Tage (sog. Teilpflegegeld). Das Pflegegeld beträgt monatlich: € 235,- in der Pflegestufe I € 440,- in der Pflegestufe II und € 700,- in der Pflegestufe III. Pflegegeld ist kein Einkommen im Sinne des Sozialhilferechts, § 13 Abs. 5 SGB XI. Bei Ermittlung einer Unterhaltsverpflichtung erfolgt eine Anrechnung nur unter engen Voraussetzungen als Einkommen der Pflegeperson, § 13 Abs. 6 SGB XI. Nach § 45b SGB XI können Kinder und auch Erwachsene mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungs- und Aufsichtsbedarf ein Betreuungsgeld erhalten; je nach Umfang des Betreuungsbedarfs ersetzt die Krankenkasse die Kosten für zusätzliche Betreuungsleistungen von monatlich € 100,00 (Grundbedarf) oder

€ 200,00 (erhöhter Betrag), wenn der medizinische Dienst im Rahmen der Begutachtung einen diesbezüglichen Bedarf festgestellt hat.

Persönliches Budget

Eine Sozialleistung kann nicht nur als Sachleistung beansprucht werden, sondern auch in Form eines Persönlichen Budgets. Dadurch ändert sich Folgendes: Die Eltern vereinbaren mit dem Leistungsträger einen bestimmten Geldbetrag, den sie monatlich im Voraus erhalten. Mit diesem Betrag bezahlen sie dann zum Beispiel für die Dauer von einem Jahr die Autismustherapie selbst. Das bedeutet, dass die Autismustherapie als «Leistung» direkt beim Autismus-Therapie-Zentrum «eingekauft» wird. Die Eltern können bei der Durchführung der Autismustherapie mitbestimmen, zum Beispiel sich ein bestimmtes Autismus-Thera-

pie-Zentrum aussuchen. Das Persönliche Budget kann nicht nur eine Leistung beinhalten, sondern kann mehrere Leistungen von verschiedenen Leistungsträgern umfassen. In diesem Fall handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget. Grundsätzlich können alle Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ein Persönliches Budget beantragen. Die Antragstellung kann unabhängig vom Alter und der Wohnsituation des behinderten Menschen sowie unabhängig vom Schweregrad seiner Behinderung erfolgen. Das Persönliche Budget darf nicht für beliebige Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Zielvereinbarung bestehen aber gewisse Spielräume, wie das Persönliche Budget verwendet werden kann. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Gespräch mit dem Leistungs-



träger darüber geführt, ob mit dem Persönlichen Budget die vereinbarten Ziele erreicht wurden. Bevor ein Persönliches Budget beantragt wird, können sich Menschen mit Behinderungen kostenlos beraten lassen durch gemeinsame Servicestellen, Auskunfts- und Beratungsstellen der Leistungsträger sowie Beratungsangebote von Wohlfahrtsverbänden u. ä.

Verfahrensfragen

Nach § 14 SGB IX ist der Rehabilitationssträger, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er zuständig ist. Falls er zu der Feststellung kommt,

dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den Rehabilitationssträger weiterleiten, der nach seiner Auffassung zuständig sein soll. Andernfalls muss er den Rehabilitationsbedarf umgehend feststellen und über die Leistungen entscheiden. Dafür beträgt die Frist, wenn kein Gutachten erforderlich ist, drei Wochen nach Antragseingang; muss ein Gutachten eingeholt werden, ergeht die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens. Der Rehabilitationssträger, an den rechtzeitig weitergeleitet wurde, wird im Außenverhältnis zum Antragsteller zuständig, es ist keine

Weiter- und Zurückverweisung möglich. Bei Versäumen der Zwei-Wochen-Frist: Der zuerst angegangene Rehabilitationssträger bleibt auf jeden Fall zuständig. Bei Unklarheiten können die Eltern bzw. der Betroffene den Antrag wirksam bei einem beliebigen Rehabilitationssträger stellen. Bei Verweigerung der Leistungsgewährung kann der formell nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationssträger in Anspruch genommen werden.

Wenn alle Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen und lediglich noch ungeklärt ist, welcher von mindestens zwei Leistungsträgern zuständig ist, dann muss der Leistungsträger, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist, die Leistung vorläufig erbringen, § 43 SGB I. Wenn der Leistungsträger selbst mitteilt, er könne die gesetz-

lichen Fristen nicht einhalten oder der Antragsteller eine angemessene fruchtlos bleibende Frist (im Regelfall ca. 3 Wochen) zur Erledigung unter gleichzeitiger Androhung der Selbstbeschaffung setzt, dann kann er sich die notwendigen Hilfen selbst besorgen und die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten verlangen, § 15 SGB IX. Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig. Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Walsroder Erklärung

anlässlich der 2. interdisziplinären Fachtagung

„Leben mit Autismus – (k)ein Problem?!“

am Samstag, 28. September 2013 in der Stadthalle Walsrode



Zur 2. Interdisziplinären Fachtagung konnte Thomas Löprich (Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen) in der vollbesetzten Walsroder Stadthalle die Schirmherrin und Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Cornelia Rundt (2. v. li.), Silke Lorenz (Bürgermeisterin Walsrode), Holger Stolz (stellv. Landrat Heidekreis) und Gudrun Pieper (Landtagsabgeordnete) begrüßen. Für die Veranstalter vom Verein einzigartig-eigenartig e.V. freuen sich (v. re.) Angelika Matzick und Jürgen Isernhagen (Vorstand) sowie Thomas Altgeld vom Kooperationspartner, der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (1. v. li), über die rund 400 Tagungsteilnehmer aus ganz Niedersachsen.

Basierend auf der Walsroder Erklärung formulierte Thomas Löprich (LAG) in seiner Einleitung die Forderung nach einem interdisziplinären Leitfaden, der Hilfesuchenden eine komplette Übersicht der fachlichen Angebote in den Regionen des Landes Niedersachsen vermittelt. Die LAG wolle erreichen, dass eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle für Betroffene und Angehörige geschaffen werde. Die Informationsinhalte sollten zudem auch über eine Website landesweit zur Verfügung gestellt werden. All das werde derzeit durch den Aufbau von regionalen Knoten (z. B. Walsrode, Stadthagen, Landkreis Harburg, Hildesheim) untermauert, in denen Informations- und Beratungsinhalte ausgetauscht und weiterentwickelt würden. (Foto: lag)

Einleitung

Die 2. interdisziplinäre Fachtagung „Leben mit Autismus – (k)ein Problem?!“ widmet sich dem gesamten lebensrelevanten Spektrum von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus, von der möglichst frühen Diagnose über das integrative Gestalten der (vor)schulischen, berufsbildenden, beruflichen und privaten Situation bis hin zur allgemeingesellschaftlichen Inklusion, der wirklichen Teilhabe am Leben. Auch wenn die tatsächlichen Ursachen für Autismus noch nicht abschließend geklärt sind, hat die Autismus-Forschung in den vergangenen Jahren bedeutende Fortschritte zu den Fragen, wie Autismus sich auswirkt und wie autistische Beeinträchtigungen wirkungsvoll behandelt oder kompensiert werden können, erzielt. In Ansätzen haben diese Erkenntnisse bereits

Eingang gefunden in die medizinische, psychologische, therapeutische und (vor)schulpädagogischen Praxis.

Doch nach wie vor bedarf es Verbesserungen in der rechtzeitigen Diagnose, in der Verbreitung des Fachwissens über autismusspezifische Förderung und in den Hilfen für die Betroffenen und ihre Familien. Dabei sind alle gefordert: Politiker, Behörden und Ämter, Schulen sowie alle medizinischen, psychologischen und therapeutischen Einrichtungen, denn seit 2009 ist in der Bundesrepublik Deutschland durch Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention das Inklusionsziel verbindlich.

Teil 1: Diagnose

Auch wenn Autismus heute eine größere Aufmerksamkeit zuteil wird als vor Jahren, gibt es in Niedersachsen nach wie



vor Kinder, die unakzeptabel spät diagnostiziert werden. Eine frühe Diagnose ist wichtig, weil dadurch die Förderung früher einsetzen kann, was zu einer Verbesserung der Prognose hinsichtlich des zu erreichenden Funktionsniveaus führt.

Eine gesicherte Diagnose ist für frühkindlichen Autismus spätestens ab 36 Monaten möglich. Auch jüngere Kinder müssen bei entsprechenden Auffälligkeiten engmaschig beobachtet und therapeutisch begleitet werden. In der Breite sollte bei den Kinder-Vorsorge-Untersuchungen flächendeckend auf Verhaltensweisen geachtet werden, die Hinweise auf eine Autismus-Spektrum-Störung geben können. Unter anderem muss dies gezielt im Alter von 24 Monaten im Sinne eines einfachen Screenings erfolgen. Insofern muss das Vorsorgeprogramm

ergänzt werden. Diese Symptome sind unspezifisch, müssen aber bei dringendem Verdacht dazu führen, dass ohne Verzögerung eine fachgerechte, gezielte Diagnostik durchgeführt wird. Diese sollte auch veranlasst werden, wenn unabhängig von den Vorsorgeuntersuchungen der dringende Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung geäußert wird.

Für eine fachgerechte Diagnostik spielt neben der umfassenden Beurteilung mehrerer Bereiche die standardisierte, klinische Verhaltensbeobachtung eine zentrale Rolle.

Es gibt in Niedersachsen viel zu wenige Diagnostikmöglichkeiten für erwachsene Menschen, bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung im Raum steht. Sie bleiben oft lange Zeit im Unklaren über die Einordnung ihrer teilweise einschneidenden Sympto-

me. Eine Klarheit darüber ist nicht nur für das persönliche Verständnis wichtig, sondern auch für die Ausbildung und die berufliche Tätigkeit, weil die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet und im Bedarfsfall Nachteilsausgleiche gewährt werden können. Es sind in Niedersachsen deutlich mehr Experten nötig, die sich diesem Personenkreis zuwenden.

Teil 2:

Kindergarten und Schule

Nach wie vor fehlt ein spezifisches schulisches und vorschulisches Unterstützungssystem für autistische Kinder und Jugendliche – mit teilweise schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen und ihre Familien. Herauskristallisiert hat sich zwar ein mittlerweile breites Angebot für die Kinder zwischen drei und sechzehn Jahren, welches aber längst nicht alle Haushalte

erreicht, die es benötigen, sei es durch mangelnden Informationsfluss oder durch nicht ausreichende Plätze. Um diese Situation möglichst kurzfristig zu verbessern, bedarf es für Kindergärten und Schulen aller Trägerschaften eines landesweit wirkenden Fachberatersystems Autismus, ausgestattet mit entsprechender Handlungskompetenz durch die Schul- und Gesundheitsämter. Dabei muss eine kontinuierliche Weiterbildung und Qualifizierung der Fachberater gewährleistet sein. Lehrerinnen und Lehrer müssen bereits an der Universität themenspezifische Ausbildungsangebote erhalten.

Um auf autistische Beeinträchtigungen erfolgreich mit pädagogischen Mitteln reagieren zu können, benötigen sie zudem berufsbegleitende Fortbildungen. Fast drin-



Die Teilnehmer aus ganz Niedersachsen melden sich für die Tagung an. Neben Angehörigen, Betroffenen setzte sich das Publikum aus Bezugspersonen (Erziehern, Lehrkräften, Schul- und Arbeitsplatzassistenten) sowie Ärzten und Therapeuten des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens zusammen. (Foto: lag)

gender noch in der Arbeit mit jungen Kindern gilt dies auch für Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen mit dem Ziel, zur Früherkennung in Krippen und Kindertagesstätten beitragen zu können.

Die Verfügbarkeit von notwendigen spezifischen Förderstunden muss landesweit verlässlich und verbindlich geregelt werden, ohne Haushaltsvorbehalt. Deren Umfang orientiert sich am individuel-

len Bedarf, wobei erfahrungsgemäß durchschnittlich fünf Wochenstunden pro Schüler erforderlich sind. Die Vernetzung der Jugend- und Sozialämter sowie der Schulen und Einrichtungen der Jugend und Behindertenhilfe müssen auf allen Ebenen vorangetrieben und unterstützt werden durch Durchführungsregelung und übergeordneter Koordination, um bestehenden Bedarf so schnell und passgenau zu entsprechen. Dringend erforder-

derlich sind verlässliche und verbindliche Autismusförderstunden sowie mehr Beratung zur Umsetzung des Nachteilsausgleiches. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden die Empfehlungen aus der Handreichung für den Unterricht mit Schülern mit Autismus auch in der Praxis umzusetzen. Dazu gehören eine kompetente und umfassende Beratung, passgenaue Beantragung der Hilfen, Vereinfachung der Hilfegewährung, Vereinheitlichung des Hilfeverfahrens für Eingliederungshilfe in der Sozial- und Kinder- und Jugendhilfe. Der Bereich des Kinderschutzes für Kinder und Jugendliche mit Autismus muss angebahnt und ausgebaut werden.

Teil 3: Arbeit und Beruf

Es gibt unverändert zu wenig autismusspezifische Angebote zur Integration ins Erwerbsleben. Die bestehen-

den allgemeinen Angebote und Konzepte der Arbeitsförderung sind in der Regel unpassend und überfordern oft die Teilnehmer mit Autismus. Teure Maßnahmen werden so vergeudet und die „Rehabilitanden“ verlieren unter Umständen Ansprüche auf weitere zielführende Leistungen, da sie bereits etwas in Anspruch genommen haben. Menschen mit Autismus brauchen ihnen entsprechende Ausbildungsbetriebe und Betriebe mit geeigneten Anleitern, Vorgesetzten und/oder Ausbildern, die bereit sind, sich inklusiv auf ihre besonderen Fähigkeiten und Probleme auszurichten und auf die spezifischen Problemlagen und Hemmnisse im Arbeitsalltag autistischer Menschen eingehen, indem sie z.B. spezielle Nischen einrichten oder auch nur bereit sind, von häufig als unabänderlich erlebten Routinen abzuweichen. Sie benö-



tigen Unternehmen, die sich ihrer sozialen Verantwortung zu stellen bereit sind. Dies ist leider alles andere als selbstverständlich. Und sie benötigen Menschen an ihrer Seite, die sie unterstützen, „dolmetschen“ und Sachverhalte erklären können.

In Einzelfällen zeigt sich in der Wahrnehmung von Menschen mit Autismus im Bereich Ausbildung und Beruf bereits eine Ausrichtung auf ihre Stärken. Dies ist durch geeignete Aufklärung weiter zu entwickeln. Eine autismusspezifisch Unterstützung von Praktika schon in der Schulzeit sowie eine autismusspezifische Begleitung der Übergänge von Schule in Ausbildung und weiterführend in den Beruf muss entwickelt werden. Besondere Wege der Arbeitsintegration von spät diagnostizierten Menschen mit Autismus sollten geschaffen werden. In den

Arbeitsagenturen, JobCentern, Integrationsfachdiensten und Integrationsämtern muss eine Autismus-Kompetenz geschaffen werden, so dass deren Möglichkeiten der Integration in das Arbeitsleben um autismusspezifische Angebote erweitert werden.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sollten personell und finanziell durch den zuständigen Kostenträger so ausgestattet werden, dass z. B. neben Fortbildungsmaßnahmen der Beschäftigten, die Umgestaltung der Werkstätten auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Autismus als auch ein erhöhter Personalschlüssel zur besseren Eingliederung dieser Personengruppe möglich sind.

Teil 4: Wohnen

Das Angebot an Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Autismus in Niedersachsen

entspricht nicht dem Bedarf und den individuell gewünschten Wohnformen. Es gibt zwar autismusspezifische Angebote, die die individuellen Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen, aber durch gesetzliche Vorgaben wie z. B. die Einstufung in Hilfebedarfsgruppen ist die Arbeit erschwert. Es müssen Leistungsoptionen erarbeitet werden, die die individuellen autismusspezifischen Anforderungen an ein stationäres, ambulant betreutes und eigenständiges Wohnen aufzeigen. Die Anforderungen an Wohnformen und Wohnräume für Menschen mit Autismus müssen stärker auf den Bedarf der einzelnen Betroffenen abgestimmt werden, da Autismus kein graduelles Phänomen ist sondern ein individuelles. Um ein eigenständiges Wohnen von Menschen mit Autismus zu ermöglichen, müssen individuelle Hilfen

wie die eines Autismuscoaches oder einer Alltags-Strukturierungshilfe außerhalb des ambulant betreuten Wohnens in Zukunft einfacher realisierbar und finanzierbar sein.

Die Versorgung von Menschen mit Autismus im stationären Bereich ist unzureichend. Der Grundsatz der Kostendämpfung ignoriert oftmals den realen Bedarf von Menschen mit Autismus. Ebenso treffen an Behinderungen ausgerichtete Kategorisierungen von Hilfebedarf in stationären ebenso wie in ambulanten Wohnformen nicht den meist sehr speziellen Bedarf an Betreuung und Unterstützung für Menschen mit Autismus. Rahmenverträge mit Leistungstypen entsprechen häufig nicht den realen Anforderungen.

Es bedarf zudem einer Finanzierung und Gestaltung von Hilfsangeboten im Vorfeld der klassischen Förderungen,



Zum Abschluss eine Perspektivdiskussion, geleitet von Thomas Altgeld (Landesvereinigung). Carsten Donath (Berufsbildungswerk Potsdam), Hajo Seng (autWorker Hamburg) beide auch Betroffene (v. li.) diskutieren mit Martin Beck (Philologenverband Nds.), Ulrich Dettling (Nds. Landesschulbehörde Lüneburg), Prof. Dr. Dr. Vogeley (Uni Köln), Andreas Luther (Autismus Hannover e.V.), Gerd Steinacker (Lebenshilfe Walsrode e.V.), Sabine

Brockmann (gGIS Hannover) und Anja Götsche (Päd. Fachdienst für Sprache und Kommunikation, Bruchsal). Resümee: Vieles hat sich gut entwickelt, aber auf den unterschiedlichen Ebenen fehlen besonders unabhängige Beratungsangebote. Insbesondere in der Lehrerbildung müssen mehr Fachleute speziell in Zeiten der Inklusion geschult werden. (Foto: lag)

da Menschen mit Autismus teilweise eine große Hürde überwinden müssen, um eine Eigenständigkeit im Bereich Wohnen oder Hilfeleistungen z.B. über das Persönliche Budget überhaupt anzudenken und anzugehen.

Teil 5: Ergänzende Hilfen

Einrichtungen, die die benötigte Förderung autistischer Kinder in angemessenen sozialen Gruppen anbieten, speziell auf die Bedürfnisse

dieser Kinder ausgerichtet, decken nicht den Bedarf der benötigten Plätze.

Für spät diagnostizierte Erwachsene mit Autismus und für erwachsen gewordene früh diagnostizierte Kinder und Jugendliche mit Autismus werden dringend Möglichkeiten und Anlaufstellen zur Krisenintervention und für Sozialtraining als Grundlage eines wenn auch nicht gänzlich selbstständigen dann doch eines freien selbstbestimm-

ten Lebens benötigt. Wege der Selbsthilfe müssen konsequent gefördert und ausgebaut werden. Zusätzliche Optionen der Teilhabe am Leben wie freiwillige ehrenamtliche Arbeit, Selbstorganisation und autismspezifische Freizeitangebote müssen entwickelt werden. Die Informationen über die Auswirkungen von Autismus muss flächendeckend gefördert werden. Ferner wird ein interdisziplinärer Leitfaden benötigt, der die Variationsbreite des Autismspektrums verdeutlicht und sowohl die unterschiedlichen medizinischen und psychologischen Fachkräfte als auch die pädagogischen Fachkräfte und Sozialarbeiter in die Lage versetzt, Autismus zu erkennen und eine gezielte Förderung einzuleiten.

Dieser Leitfaden sollte auch Auskunft geben über Ansprechpartner in der Region

und die sozial- und schulrechtlichen Verfahrenswege und Hilfsmöglichkeiten. Darüber hinaus sollte er auch Möglichkeiten auf Teilhabeleistungen über das Persönliche Budget aufzeigen, so dass Betroffene sich eigenständig über ihre Möglichkeiten informieren können.

Eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle für Betroffene und ihre Angehörigen zum Thema Autismus in Niedersachsen muss dringend geschaffen werden. Diese Anlaufstelle sollte unabhängig und frei von eigenen Förderangeboten sein, damit eine Beratung und Information sich ausschließlich am Bedarf des einzelnen Menschen mit Autismus orientiert. Zudem muss eine Informationsplattform im Internet zu Fördermöglichkeiten und regionalen Förderangeboten für Menschen mit Autismus geschaf-



Ein kleiner Verein leistet Großes. Der Vorstand des Vereins einzigartig-eigenartig e.V. mit seinen 35 Mitgliedern hat die Tagung „Leben mit Autismus - (k)ein Problem!?“ mit großem ehrenamtlichen Engagement in Kooperation mit der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen und der Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen auf die

Beine gestellt. „Dafür sind wir ein hohes finanzielles Risiko - bis zum 30fachen unsere Mitgliedsbeiträge - eingegangen“, so Vorsitzender Jürgen Isernhagen (re.) mit unseren Vorstandsmitgliedern Angelika Matzick (v.li.), Thomas Löprich und Schirmherrin Cornelia Rundt vor Tagungsbeginn. (Foto: lag)

fen werden. Dort müssen auch die rechtlichen Grundlagen, die konkreten Wege und der Ablauf hin zu einer individuellen Förderung und Teilhabe am Leben auf kurzem Weg verfügbar gemacht werden. Dieses Informationsangebot sollte barrierefrei und in einfacher Sprache sein. Ein möglicher Träger dieser Angebote ist die Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen, gegebenenfalls in Kooperation mit einem bereits

beratenden und informierenden Träger.

Ziel dieser Maßnahmen soll es sein, die Hürden zur Teilhabe am Leben für Menschen mit Autismus in Niedersachsen weiter abzubauen und Hilfen flexibler zu gestalten, als sie bisher gewährt werden.

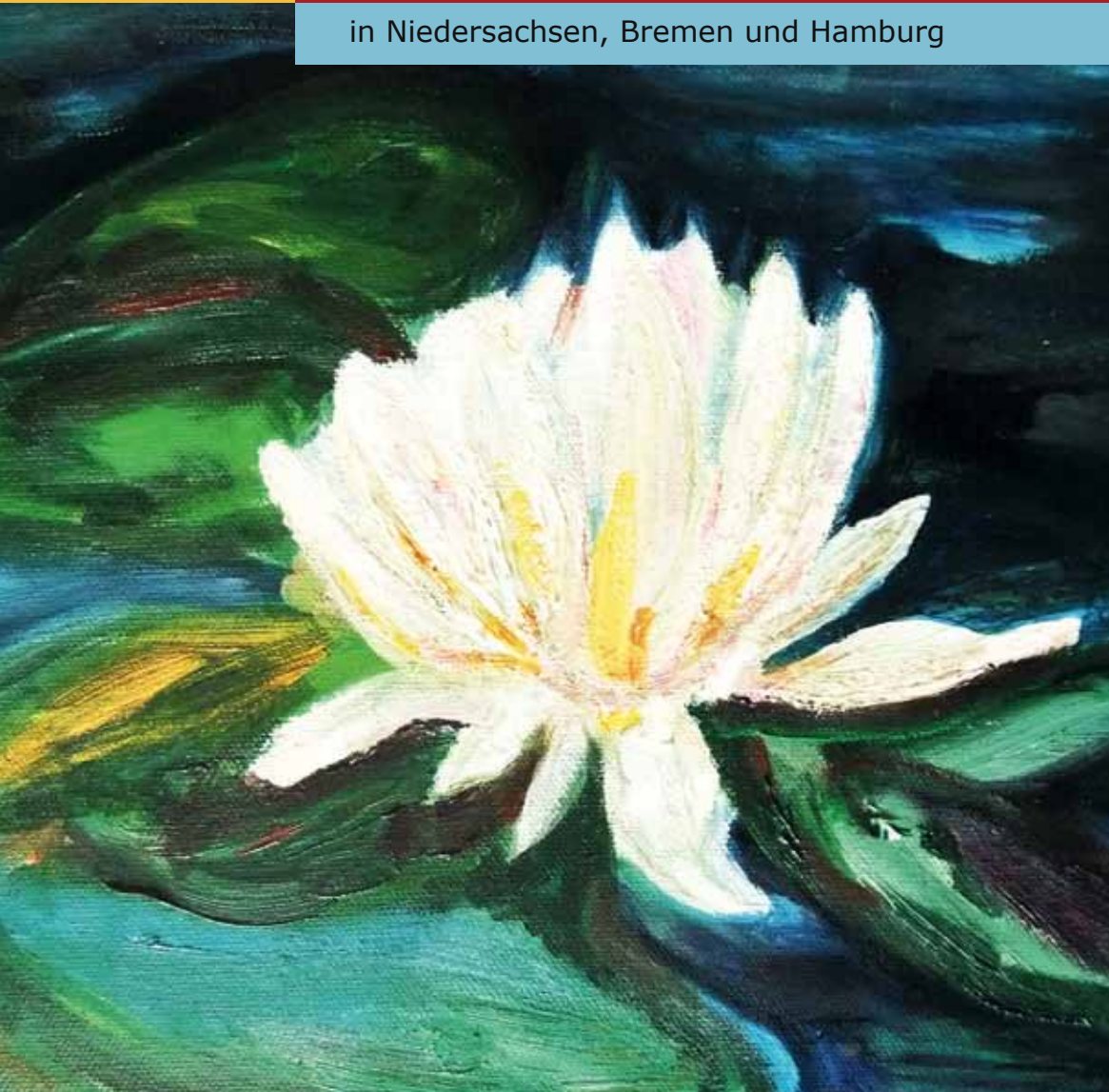
*Walsrode, den 28. September 2013
LAG Autismus Niedersachsen
Jürgen Isernhagen / Thomas Löprich*

Folgende Kooperationspartner unterstützen diese Erklärung:

- Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen Niedersachsen
- Ärztekammer Niedersachsen
- Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V (BVKJ) - Landesverband Niedersachsen
- Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Niedersachsen e.V.
- Philologenverband Niedersachsen
- einzigartig-eigenartig e.V., Walsrode
- Lebenshilfe Walsrode e.V.
- gemeinnützige Gesellschaft für integrative Sozialdienste mbH, Hannover
- Autismus Hannover e.V.
- Selbsthilfegruppe (SHG) Autismus-Spektrum Hannover
- Haus im Wind, Bad Pyrmont
- Salo Bildung und Beruf GmbH
- Selbsthilfegruppe (SHG) Eltern von Asperger Kindern Hannover
- Praxis Wandelstern, Hannover
- Lavie gGmbH, Königslutter am Elm
- 4K Ergotherapie, Bardowick
- AutHilde Diederich und Tödter GbR, Hildesheim
- Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH, Sickinge-Neuerkerode
- Selbsthilfegruppe (SHG) Leben mit Autismus Diepholz
- Lebenshilfe Wolfsburg gemeinnützige Gesellschaft mbH
- ProJob Bremen gemeinnützige GmbH
- Selbsthilfegruppe (SHG) Autismus Elterngruppe Nienburg/Weser
- Regionalverband Schaumburg e.V. - Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus
- Autismus Peine Selbsthilfegruppe
- NISA e.V., Netzwerk für Inklusion In Sozialarbeit und Assistenz, Buchholz i. d. Nordheide
- autWorker eG, Hamburg
- Autismus Coaching Abt, Bremen
- Bernhard-Hermann-Bosch-Stiftung-für-Erwachsene-mit-Asperger-Syndrom, Sehnde
- Lebenshilfe Nienburg gemeinnützige GmbH
- Verein für Innere Mission in Bremen
- Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie (ZEUS) Wolfsburg
- Lebenshilfe Braunschweig gemeinnützige GmbH
- Autismus-Therapie-Zentrum Lüneburg
- Autismus Ambulanz Alfeld
- Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Potsdam
- Annastift Leben und Lernen gGmbH, Hannover

Selbsthilfegruppen

in Niedersachsen, Bremen und Hamburg



21682 Stade

Selbsthilfegruppe von Eltern autistischer Kinder in und um Stade, Treffpunkt und die Termine im Internet unter www.autismus-stade.beepworld.de
Kontakt: Familie Lorenz,
Tel.: 04144-233 96 56 und Familie Dzösch, Tel.: 04167-66 06
Interessenten sind jederzeit willkommen.

22041 Hamburg

Selbsthilfegruppe Asperger-Syndrom Wandsbek
Kontakt: Hajo Seng,
E-Mail: hajoseng@yahoo.de
Die Treffen finden jeweils am zweiten und vierten Montag im Monat von 18:00 bis 20:00 Uhr in Hamburg-Wandsbek statt.
Anmeldung wird erbeten. Kontakt auch über KISS Hamburg, Selbsthilfe-Telefon: 040-39 57 67 (Mo-Do, 10-18 Uhr)

22159 Hamburg

Autismus Elternhilfe Hamburg Erfahrungsaustausch für Eltern mit autistischen Kindern und Jugendlichen (alle Störungsformen). Netzwerkarbeit, fachliche Informationen, gemeinsame Freizeitaktivitäten nach Absprache. Treffen jeden dritten

Freitag im Monat, 20:00 Uhr in Hamburg-Farmsen. Familientag (zu erfragen). E-Mail: info@autismus-elternhilfe-hamburg.de, www.autismus-elternhilfe-hamburg.de, Kontakt auch über KISS Hamburg, Selbsthilfe-Telefon: 040-39 57 67 (Mo-Do, 10-18 Uhr)

22297 Hamburg

Verein zur Förderung autistischer Kinder, Regionalverband Hamburg e.V.

Beratung/Information und Einzelgespräche für Eltern, Angehörige sowie Gruppengespräche und Erfahrungsaustausch. Gremienarbeit. Träger des Autismus-Therapie-Instituts. Fachlich moderierte offene Elterngruppe mit monatlichen Treffen an einem Montag im Monat, 18:30 - 20:00 Uhr in Hamburg-Alsterdorf. Interessierte sind jederzeit willkommen.

Termine, auch zu weiteren Veranstaltungen, bitte der Homepage entnehmen: www.autismus-institut.de, E-Mail: info@autimus-hamburg.de, Tel.: 040-511 68 25

22359 Hamburg

Elterngruppe Asperger-Syndrom Hamburg-Nord
Erfahrungsaustausch für Eltern

Selbsthilfegruppen

von Kindern und Jugendlichen mit Asperger-Syndrom, Treffen am letzten Freitag im Monat, 19:00 Uhr in Hamburg-Bergstedt. E-Mail: aspergersyndromhamburgnord@gmail.com

Kontakt auch über KISS Hamburg, Selbsthilfe-Telefon: 040-39 57 67 (Mo-Do, 10-18 Uhr)

22399 Hamburg

Autismus Hamburg e.V. - Elterninitiative und Verein

Elterngruppe, Beratung/Information, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, schulpolitische Aktivitäten, Informationen zu Diagnose und Therapie, Einladung von Fachreferenten. Treffen jeden ersten Freitag im Monat von 19:00 - 22:00 Uhr in Hamburg-Altona, Gaußstraße 25, Blauer Raum. Treffen in Wandsbek, 3. Mittwoch im Monat 20:00 - 22:00 Uhr, Brauhausstieg 15-17, Termine siehe Homepage.

E-Mail: autismushamburg@gmx.de, www.autismushamburg.de
Kontakt auch über KISS Hamburg, Selbsthilfe-Telefon: 040-39 57 67 (Mo-Do, 10-18 Uhr)

22765 Hamburg

Selbsthilfegruppen Asperger-Syndrom Altona

Selbsthilfegruppe I: Treffen jeweils am zweiten Samstag im Monat von 14:00 - 17:00 Uhr.

Selbsthilfegruppe II: Treffen jeweils am dritten Samstag im Monat von 14:00 - 19:00 Uhr. Interessierte und unregelmäßig Teilnehmende sind ab 16:00 Uhr herzlich willkommen! Es handelt sich um zwei unabhängig voneinander bestehende Gruppen.

Kontakt über KISS Hamburg, Selbsthilfe-Telefon: 040-39 57 67 (Mo-Do, 10-18 Uhr)

autSocial e.V., c/o autWorker eG, SHG „Asperger und Hochbegabung“

Erfahrungsaustausch, Durchführung von Camps und Fähigkeitenworkshops, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg. Kontakt: Martina Munzel Tel.: 040-42 90 39 51

E-Mail: info@autsocial.de; www.autsocial.de; www.autworker.de

26736 Krummhörn

AO - Autismus Ostfriesland

Selbsthilfegruppe für Autisten und Angehörige. Interessenten sind jederzeit willkommen. Kontakt: Frank Fahr Tel.: 04923-21 80 144; E-Mail: fahr@autismus-ostfriesland.de und aspi@ewe.net; www.autismus-ostfriesland.de

27248 Ehrenburg

Selbsthilfegruppe „Leben mit Autismus“ von Eltern mit Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung im Landkreis Diepholz
Treffen: Dienstag alle zwei Wochen von 20:00 - 22:00 Uhr
Interessenten sind jederzeit willkommen. Kontakt: c/o Yvonne Münch, Tel.: 0174-659 91 66
E-Mail: shg-autismus.yvonnemuench@web.de
www.shg-autismus-diepholz.de

28195 Bremen

SHG Bremen - Selbsthilfegruppe für Erwachsene mit Hochfunktionalem Autismus und Asperger Syndrom
Treffen jeden dritten Dienstag im Monat von 20:00 - 22:00 Uhr.
Interessenten sind jederzeit willkommen.
E-Mail: SHG-Asperger-Bremen@gmx.de

29227 Celle

Elterngruppe der Stiftung Linerhaus
In Kooperation mit der Paul-Klee-Schule, Alte Dorfstraße 1, 29227 Celle, Kontakt: Martina Mähling
Tel.: 05141-804 111
E-Mail: linerhaus.maehling@t-

online.de

Informationen zu den Treffen auf der Internetseite:
www.stiftung-linerhaus.de

29664 Walsrode

einzigartig-eigenartig e.V.

Treffen immer am zweiten Freitag des Monats um 18:00 Uhr, außer in den Schulferien im Seniorenzentrum „An der Böhme“ (Haus 1), Quintusstraße 1, 29664 Walsrode. Interessenten sind jederzeit willkommen. Tel.: 03212-112 20 48, Themenabende mit Referenten: über Ort und Zeitpunkt bitte auf der Internet-Seite informieren. E-Mail: info@einzigartig-eigenartig.de; www.einzigartig-eigenartig.de

30165 Hannover

Selbsthilfegruppe (SHG) Autismus-Spektrum Hannover

Angesprochen sind erwachsene selbst Betroffene sowie sich selbst betroffen fühlende Menschen aus dem Autismus-Spektrum. Begleitpersonen und nicht betroffene Menschen sind in der Gruppe nur nach vorheriger Abklärung zugelassen.
Kontakt über E-Mail: shgash@web.de und www.shgash.de
Treffpunkt und die Termine im

Selbsthilfegruppen

Internet unter www.aspies.de/kalender.php

FIAM Verein zur Förderung und Integration autistischer Menschen e.V.

Vahrenwalder Straße 195 a,
30165 Hannover

Tel.: 0511-600 82 84

E-Mail: verein.fiam@t-online.de
www.fiam-ev.de

30559 Hannover

Gesprächskreis Eltern

von Kindern mit frühkindlichem Autismus und atypischem Autismus, Treffen: fünf bis sechs mal im Jahr, Interessenten sind jederzeit willkommen. Bitte Zeitpunkt und Ort erfragen unter E-Mail: k.jh@gmx.de; www.autismus-hannover.de

Gesprächskreis Eltern von Asperger-Autisten

Treffen: monatlich am ersten Donnerstag im Monat, 20:00 Uhr, außer in den Schulferien
Ort bitte jeweils erfragen. Interessenten sind jederzeit willkommen. Ansprechpartner: Katja Gädeken; E-Mail: k.gaedeken@web.de und Nikolaus Vogt; E-Mail: vogt.nikolaus@googlemail.com, www.autismus-hannover.de

31028 Gronau / Hildesheim **Selbsthilfegruppe für Eltern**

von Kindern mit Asperger Syndrom, Regelmäßige Treffen der Elterngruppe LEMAS (Leben mit Asperger Syndrom). Kontakt und Termine per E-Mail unter info@autismus-hildesheim.de.

31224 Peine

Autismus Peine Selbsthilfegruppe

Treffen: Jeden letzten Freitag im Monat (außer in den Sommerferien) von 19:00 - 21:00 Uhr in den Räumen der KISS, Bodenstedtstr. 11, 31224 Peine. Interessenten sind jederzeit willkommen.

Ansprechpartner: Andrea Dünow und Heidrun Adler,
Kontakt über E-Mail: shg-autismus-peine@gmx.de
www.autismus-peine-shg.de

31582 Nienburg/Weser

SHG Autismus Elterngruppe Nienburg/Weser

Die Treffen finden gemeinsam mit der SHG AD(H)S Nienburg im Sprotte Begegnungszentrum in 31582 Nienburg, Lehmwandlungsweg 36 statt. Interessenten sind jederzeit willkommen. Die Termine auf der Internetseite. Ansprechpartner:

Iris Wesling Tel.: 05037-96 68 65; Mario Förster Tel.: 05027-902 00 54
www.selbsthilfegruppe-adhs-nienburg.de

37120 Bovenden

Gesprächskreis Autismus

Treffen: monatlich an jedem dritten Dienstag, 20:00 Uhr, außer in den Schulferien. Interessenten sind jederzeit willkommen. Ort: In den Räumen der AWO, Am Korbhofe 6, 37120 Bovenden
Ansprechpartner: Kerstin Carl Tel.: 05505-999 370; Andrea Müller Tel.: 05594-85 99

38118 Braunschweig

Asperger-Elternkreis

Treffen jeweils am dritten Donnerstag im Kalendermonat von 18:00 bis 20:00 Uhr, außer in den Schulferien, in den Räumen der Autismusambulanz, Kinder- und Familienzentrum/Förderzentrum, obere Etage, Hasenwinkel 3, 38114 Braunschweig. Interessenten sind jederzeit willkommen.
Kontakt: Frau Schlenker Tel.: 0531-4719-492
www.lebenshilfe-braunschweig.de

Selbsthilfegruppe betroffener Erwachsener

Treffen: jeweils am ersten Freitag im Monat, 17:00 bis 19:00 Uhr im den Räumlichkeiten der Autismusambulanz Hasenwinkel 3, 38114 Braunschweig. Interessenten sind jederzeit willkommen.
Kontakt: Frau Schlenker Tel.: 0531-4719 492 oder 01520-92 22 836
www.lebenshilfe-braunschweig.de

38442 Wolfsburg

Asperger-Elternstammtisch im ATBZ Wolfsburg

Treffen immer am dritten Mittwoch des Kalendermonats von 19:00 bis 21:00 Uhr, außer in den Schulferien. Ort: An der Grandkuhle 5, 38442 Wolfsburg-Fallersleben, Interessenten sind jederzeit willkommen.
Kontakt: Martha Piepkorn Tel.: 05362-62 113

49377 Vechta

Selbsthilfegruppe „Leben mit Autismus“ von Eltern mit Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung

Interessenten sind jederzeit willkommen. Kontakt: c/o Yvonne Münch Tel.: 0174-6599166
E-Mail: shg-autismus.yvonnemuench@web.de
www.shg-autismus-diepholz.de

Regionalverbände von autismus Deutschland e.V.

Celle

autismus Celle e.V. -

RV zur Förderung von Menschen mit Autismus

Vorsitzende: Anke Wiechmann,
Lange Stücke 8, 29227 Celle
Tel.: 05141-27 96 190

E-Mail:

a.wiechmann@autismus-celle.de,

Internet: www.autismus-celle.de

Stammtische und sonstige

Termine im Internet.

Friedland (Göttingen)

autismus Göttingen e.V.

RV zur Förderung von Menschen mit Autismus

Vorsitzender: Lothar Zeuner,
Kampweg 3, 37133 Friedland,
Tel.: Tel.: 0 55 04-402, E-Mail:

lrzeuner@t-online.de, Internet:

www.autismus-goettingen.de

Einmal im Monat trifft sich eine Gruppe erwachsener Autisten im Autismus-Therapie-Zentrum Göttingen zum Gesprächskreis. Termine im Internet.

www.autismus-goettingen.de

Brüggen (Hildesheim)

autismus Hildesheim e.V.

Ansprechpartnerin: Silvia Pfänder,
Blanke Straße 3, 31028 Gronau,
Tel.: 01 60-24 69 934

E-Mail:

info@autismus-hildesheim.de;

Internet:

www.autismus-hildesheim.de

Hannover

Autismus Hannover e.V.

RV zur Förderung von Menschen mit Autismus

Vorsitzender: Andreas Luther, Geschäftsstelle: Berneroder Str. 8,
30559 Hannover

Tel.: 05 11-52 07 01

Fax: 05 11-51 70 99

E-Mail:

verein@autismus-hannover.de,

Internet:

www.autismus-hannover.de

Rehburg-Loccum

(Schaumburg)

RV Schaumburg e.V.

zur Förderung von Menschen mit Autismus

Ansprechpartnerin: Iris Wesling,
Blumenstr. 32, 31547 Rehburg-Loccum

Tel.: 01 70-48 06 544

E-Mail: iris.wesling@t-online.de

Wolfsburg

autismus Wolfsburg und Umgebung e.V.

Geschäftsführerin:

in Niedersachsen, Bremen und Hamburg

Steffi Hamann, An der
Grandkuhle 5, 38442 Wolfsburg
Tel.: 05362-50 06 67
E-Mail:
info@autismus-wolfsburg.de

Bremen

Autismus Bremen e.V.

RV zur Förderung von Menschen
mit Autismus
Vorsitzender: Dr. Magnus Buhlert
Clamersdorfer Straße 47,
28757 Bremen
Tel.: 0421-62 56 06
E-Mail: info@autismus-bremen.de
www.autismus-bremen.de

Hamburg

Verein zur Förderung autistischer Kinder Regional- verband Hamburg e.V.

Vorsitzende: Claudia Peters,
Hipperstraße 5, 24306 Plön
Tel.: 04522-800 259
E-Mail:
neleedith@googlemail.com

Weitere Regionalverbände von
autismus Deutschland e.V.
finden Sie auf der Internetseite
des Bundesverbandes zur Förde-
rung von Menschen mit Autismus
unter **www.autismus.de**.



Sie möchten mit uns Kontakt aufnehmen?

Rufen Sie uns an oder senden Sie uns ein Fax:
03212-112 20 48

Besuchen Sie unsere Webseite im Internet:
www.netzwerk-autismus-niedersachsen.de

Schreiben Sie uns eine Mail:
info@netzwerk-autismus-niedersachsen.de

Projektgruppe Arbeit:
Thomas Löprich (einzigartig-eigenartig e.V., Walsrode)
Michael Schmitz (SALO Bildung und Beruf GmbH, Hannover)
E-Mail: arbeit@netzwerk-autismus-niedersachsen.de

Projektgruppe Diagnostik:
Andreas Luther (Autismus Hannover e.V., Hannover)
E-Mail: diagnostik@netzwerk-autismus-niedersachsen.de

Projektgruppe Schule:
Josephin Lorenz (Praxis Wandelstern, Hannover)
Sabine Brockmann (gGIS mbH, Hannover)
E-Mail: schule@netzwerk-autismus-niedersachsen.de

Projektgruppe Therapie:
Immy Steenwijk (Autismus Zentrum Hannover)
Gisela Diederich (AutHilde Hildesheim)
E-Mail: therapie@netzwerk-autismus-niedersachsen.de

Projektgruppe Wohnen:
Beate Lunburg (Haus im Wind, Bad Pyrmont)
E-Mail: wohnen@netzwerk-autismus-niedersachsen.de

Vielen Dank!

Die Veranstaltung „Leben mit Autismus – (k)ein Problem?!“ vom 28. September 2013 in der Stadthalle Walsrode sowie die Erstellung dieser Broschüre wurden besonders **gefördert durch:**

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Stiftung der Kreissparkasse
Fallingbostal in Walsrode



Weitere Kooperationspartner:

einzigartig-eigenartig e.V.



Landesvereinigung für Gesundheit
und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.



Lebenshilfe Walsrode e.V.



Autismus Hannover e.V. - Regionalverband
zur Förderung von Menschen mit Autismus



Landesarbeitsgemeinschaft
GEMEINSAM LEBEN - GEMEINSAM LERNEN
Niedersachsen e.V.

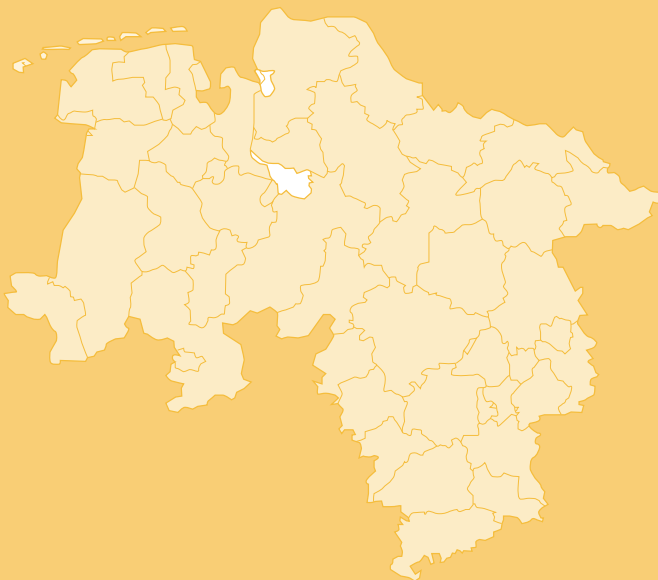


gGIS mbH - gemeinnützige Gesellschaft für
integrative Sozialdienste mbH



Landesarbeitsgemeinschaft Autismus Niedersachsen

www.netzwerk-autismus-niedersachsen.de



Zur Deckung der Druck- und Versandkosten bitten wir um eine Spende auf das Konto des Vereins „einzigartig-eigenartig e.V.“ (Konto 2255404 bei der Kreissparkasse Walsrode, BLZ 251 523 75, IBAN: DE712 51523 75000 22554 04 - BIC: NOLADE21WAL).

Spenden an einzigartig-eigenartig e.V. sind steuerlich absetzbar (Finanzamt Soltau 41/211/00394).
Der Überweisungsnachweis genügt bis 200 € als Spendenquittung.